

## **Statuten des Vereins**

### **„RED BIKER - Sozialdemokratischer Motorradclub“**

Beschlussfassung in der Generalversammlung am 16.11.2024

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „RED BIKER - Sozialdemokratischer Motorradclub“
- (2) Er hat seinen Sitz in 1020 Wien, Praterstern 1/1 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen in den Bundesländern ist beabsichtigt.
- (4) Die Bezeichnung der Landesorganisationen lautet „Red Biker – Sozialdemokratischer Motorradclub „*Name des Bundeslandes*“
- (5) Die Bezeichnung der Bezirksorganisationen lautet „Red Biker – Sozialdemokratischer Motorradclub „*Name des Bezirks*“
- (6) Die Bezeichnung der Ortsorganisationen lautet „Red Biker – Sozialdemokratischer Motorradclub „*Name des Ortes*“
- (7) In der praktischen Vereinsarbeit ist die Verwendung der Kurzform „Red Biker“ mit dem örtlichen Zusatz gestattet.
- (8) Der Name und das Logo der RED BIKER sind eine geschützte Marke. Eine missbräuchliche, statutenwidrige Verwendung wird rechtlich verfolgt.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere die Vertretung der Interessen von Motorradfahrer:innen im Zusammenhang mit Fragen der Verkehrssicherheit, der Benützung öffentlicher Verkehrsflächen, gegenüber Behörden und anderen öffentlichen Stellen, weiters eine gemeinsame Freizeitgestaltung, die Abhaltung von Fachvorträgen, Sicherheitstrainings sowie die Durchführung gemeinsamer Ausfahrten. Ein wesentliches Ziel ist darüber hinaus die Werbung von Mitgliedern für den Verein. Der Verein bezweckt weiters, die positive Auswirkung einspuriger Verkehrsmittel auf die Verkehrssituation insbesondere in Ballungszentren darzustellen und zu bewerben.
- (2) Der Verein mit seinen Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen bekennt sich zu den Grundsätzen der Sozialdemokratie, insbesondere zu den Grundwerten der Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität und handeln danach.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge,
  - b) Versammlungen und Diskussionsabende,
  - c) Gemeinsame Ausfahrten,
  - d) Organisation von Reisen und Veranstaltungen,
  - e) Öffentliche Veranstaltungen sowie
  - f) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Sponsor:innen sowie
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (2) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein gemäß § 12 Abs. 6 ernannt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Eine gültige Lenkerberechtigung oder der Besitz eines Motorrades ist nicht erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme von Ordentlichen bzw. Fördernden Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Wird die Aufnahme verweigert, ist der/die Aufnahmewerber:in darüber zu informieren und etwaige bereits entrichtete Beiträge wieder zu retournieren.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Bundestages (§ 12, Abs. 6).
- (4) Bewerber:innen um eine Ordentliche Mitgliedschaft haben eine vollständig ausgefüllte und unterfertigte Beitrittserklärung an den Verein zu senden, oder im Wege des örtlich zuständigen Landesvorstands an die Mitgliederverwaltung zu übermitteln.

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Landes-, Bezirks- und Ortsgruppe ergibt sich aus dem Hauptwohnsitz. Ein freiwilliger Übertritt in eine andere Landes-, Bezirks- oder Ortsgruppe ist nur einmal während einer Wahlperiode zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages auf dem Bankkonto des Vereins. Die Mitgliedsbeiträge für die auf den Beitritt folgenden Jahre, sind bis 31. März jeden Jahres zu leisten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich bis zum 31. März jeden Jahres zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundesvorstandes festgesetzt.
- (3) Über die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen aus Beitragsrückständen entscheidet der Bundesvorstand.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- I) durch Austritt (Abs. 1),
- II) bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages (Abs.2),
- III) infolge Ausschlusses (Abs. 3),
- IV) durch Rücklegung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Abs. 4),
- V) mit der Auflösung des Vereins (§ 22)
- VI) durch Ableben des Mitglieds.

- (1) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen und muss dem Bundesvorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam, in welchem die Mitteilung abgesandt wurde. Für die Feststellung des Termins des Austrittes ist das Datum des Poststempels oder der E-Mail maßgeblich.
- (2) Ist das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als vier Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages des Vorjahres im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Eine Mahnung per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse ist zulässig. Die Mahnungen an die Ordentlichen Mitglieder sind dem Landesvorstand dem das Mitglied angehört, zur Unterstützung der Einbringung des Mitgliedsbeitrages zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Ausschluss eines Ordentlichen oder Fördernden Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Bundesvorstandes, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung

- a) gegen die Statuten verstößt,
- b) die Mitgliedspflichten verletzt oder
- c) durch sein Verhalten den Verein schädigt.

Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das Mitglied nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen beim Bundesvorstand Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, hat der Bundesvorstand das vereinsinterne Schiedsgericht (§ 21) einzuberufen. Mit der Rechtskraft des Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft und jede eventuelle Vereinsfunktion.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Bundestag beschlossen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Angebote zu nutzen.
- (2) Das aktive Wahlrecht besteht nach einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten, das passive Wahlrecht besteht nach 6 Monaten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte.
- (4) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die Statuten des Vereins sind auf der Homepage den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Die Ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der vom Bundestag beschlossenen Höhe bis zum 31. März des laufenden Jahres, verpflichtet.
- (7) Bei Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge erlischt gemäß § 7, II die Mitgliedschaft.
- (8) Mindestens ein Zehntel der Ordentlichen Mitglieder, kann schriftlich vom Bundesvorstand die Einberufung eines Bundestages verlangen.
- (9) Begehrt ein Mitglied das Aufsticken, Aufdrucken oder anderweitige Anbringen des RED BIKER-Logos auf einem nicht als Merchandising des Vereins erhältlichen Kleidungsstück (Motorradjacke, Motorradgilet, etc.) so bedarf dies der Zustimmung von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern der Landesgruppe, dem das Mitglied angehört.
- (10) Das Anbringen von über den Verein vertriebenen Aufnähern ist davon ausgenommen.

## **§ 9 Vertretung des Vereins nach außen**

- (1) Die Vertretung der Red Biker nach außen erfolgt durch den/die Präsident:in, in seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vizepräsident:in.

- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident:in oder eines/einer Vizepräsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes (Vieraugenprinzip). Bei finanziellen Auswirkungen für den Verein muss das zweite Vorstandsmitglied die/der Kassier:in oder Kassier Stellvertreters:in sein.

## **§ 10 Vereinsorgane**

1. Bundestag (§ 11)
2. Bundesvorstand (§ 13)
3. Landestag (§ 15)
4. Landesvorstand (§ 17)
5. Bezirksgruppe (§ 19)
6. Ortsgruppe (§ 19)
7. Rechnungsprüfer (§ 20)
8. Schiedsgericht (§ 21)

## **§ 11 Bundestag**

- (1) Der Bundestag ist eine Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Ein Ordentlicher Bundestag findet alle vier Jahre statt.
- (2) Ein Außerordentlicher Bundestag ist binnen fünf Wochen einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Bundesvorstands
  - b) auf Verlangen von mindestens drei Landesorganisationen auf Grundlage von Beschlüssen ihrer Landesvorstände
  - c) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen der Bundesorganisation
- (3) Sowohl zu den Ordentlichen als auch zu den Außerordentlichen Bundestagen sind die Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Termin auf dem Postweg oder per E-Mail an die von den Mitgliedern dem Verein bekannt gegebenen (E-Mail-)Adressen einzuladen.
- (4) Die Anberaumung des Bundestages hat unter Angabe von Ort, Uhrzeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsident:in. Beruft der/die Präsident:in den Bundestag nicht zeitgerecht ein, obliegt die Einberufung den Vizepräsident:innen oder der Bundesgeschäftsführung.
- (6) Anträge zum Bundestag sind mindestens sieben Tage vor dem Termin des Bundestages bei dem/der Präsident:in schriftlich oder per E-Mail einzubringen.
- (7) Beim Bundestag sind die Mitglieder des Bundesvorstandes, sowie die zum Bundestag gewählten Delegierten der Landesorganisationen stimmberechtigt. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist nach einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten – das passive Wahlrecht nach einer Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten möglich. Delegierte und Funktionär:innen dürfen zum Zeitpunkt des Bundestages keinen Beitragsrückstand aufweisen. Die Anzahl

der von den Landesorganisationen zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederstärke der entsendenden Landesorganisation:

|           |            |               |
|-----------|------------|---------------|
| 20 – 50   | Mitglieder | 2 Delegierte  |
| 51 – 80   | Mitglieder | 4 Delegierte  |
| 81 – 110  | Mitglieder | 6 Delegierte  |
| 111 – 140 | Mitglieder | 8 Delegierte  |
| 141 – 170 | Mitglieder | 10 Delegierte |
| 171 – 200 | Mitglieder | 12 Delegierte |

über 200 Mitglieder erhöht sich die Delegiertenzahl pro 30 Mitglieder um 1 weitere/n Delegierte:n.

Der Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist durch den Bundesvorstand mindestens 4 Monate vor dem Bundestag festzusetzen.

Beim Landestag können zusätzlich zu den Delegierten auch Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Zahl der Ersatzdelegierten darf die Zahl der Delegierten nicht überschreiten.

- (8) Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn die Einladung statutengemäß erfolgt ist und zum festgesetzten Termin die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (9) Ist der Bundestag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung ein weiterer Bundestag statt, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Ordentlichen Delegierten beschlussfähig ist.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen beim Bundestag erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz beim Bundestag führt der/die Präsident:in, im Fall der Verhinderung ein/e Vizepräsident:in. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Bundesvorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12 Aufgaben des Bundestages**

Dem Bundestag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen
- (2) Entlastung des Bundesvorstands
- (3) Wahl des Bundesvorstands und der Rechnungsprüfer:innen

- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Teilungsverhältnisses gemäß § 24, Abs 3
- (5) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (7) Enthebung einzelner Bundesvorstandsmitglieder oder des gesamten Bundesvorstands von der Funktion
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (9) die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 22)
- (10) Festlegung eines vom Bundesvorstand vorzuschlagenden und für den Verein und alle seiner Organe verbindlichen Corporate Designs.
- (11) Zur Ausarbeitung von Wahlvorschlägen wird vom Bundesvorstand eine aus mindestens fünf Personen bestehende Wahlkommission, unter denen mindestens drei von den Landesorganisationen nominierte Mitglieder enthalten sein müssen, eingesetzt, die der Bestätigung durch den Bundestag bedarf. Mitglieder der Wahlkommission können nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (12) Die Wahlkommission hat einen Vorschlag für die im § 13 genannten Funktionen zu erstellen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist gemäß § 23 vorzugehen.

### **§ 13 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsident:in, bis zu zwei Vizepräsident:innen, einem/einer Bundesgeschäftsführer:in, dem/der Schriftführer:in und seinem/seiner Stellvertreter:in, dem/der Kassier:in und seinem/seiner Stellvertreter:in sowie den gewählten Landespräsident:innen, wobei diese sich durch ihre Vizepräsident:innen bei den Sitzungen des Bundesvorstandes vertreten lassen können.
- (2) Neben den oben angeführten Mitgliedern, können weitere Personen mit konkreten Aufgaben in den Bundesvorstand gewählt werden, wobei die Gesamtzahl der Bundesvorstandsmitglieder 20 nicht übersteigen darf.
- (3) Der Bundesvorstand wird, mit Ausnahme der Landespräsident:innen, vom Bundestag gewählt.
- (4) In den Bundesvorstand wählbar sind Ordentliche Mitglieder nach einer mindestens 6 Monate andauernden Mitgliedschaft.
- (5) Der Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu kooptieren.
- (6) Fällt der Bundesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar lange Zeit oder überhaupt aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich einen Außerordentlichen Bundestag zum Zweck der Neuwahl eines Bundesvorstands einzuberufen.

- (7) Sind auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen Außerordentlichen Bundestag einzuberufen hat.
- (8) Die Funktionsperiode des Bundesvorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Bundesvorstand wird von dem/der Präsident:in, in dessen/deren Verhinderung von einer/m Vizepräsident:in oder der Bundesgeschäftsführung auf dem Postweg oder per E-Mail an die von den Mitgliedern bekannt gegebenen E-Mail - Adressen, bei Bedarf einberufen.
- (10) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht (wenigstens eine Woche vor dem Zusammentreten) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (11) In dringenden Angelegenheiten kann die Beschlussfassung auch mittels Rundlaufbeschluss erfolgen.
- (12) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsident:in den Ausschlag.
- (13) Bei einem Rundlaufbeschluss gemäß Abs. 11, sind sämtliche Mitglieder des Bundesvorstandes mittels E-Mails über den Inhalt der erforderlichen Beschlussfassung zu informieren und zur Stimmabgabe aufzufordern.
- (14) Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung sein/ihre Vizepräsident:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Bundesvorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches mehrheitlich dazu bestimmt wird.
- (15) Außer durch den Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Bundesvorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 12 Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 16).
- (16) Die Bundesvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bundesvorstand, im Falle des Rücktritts von mehr als der Hälfte der Mitglieder, oder des gesamten Bundesvorstandes, an den Bundestag zu richten.
- (17) Der Bundestag hat in diesem Fall so schnell als möglich einen neuen Bundesvorstand zu wählen.
- (18) Der Bundesvorstand tritt mindestens 2-mal jährlich zusammen
- (19) Die Abhaltung von Bundesvorstandssitzungen als Videokonferenz ist zulässig, sofern dies durch die Umstände geboten und zweckmäßig ist.
- (20) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Landesorganisationen (Landestag, Landesvorstand, Bezirks- und Ortsgruppensitzungen) teilzunehmen.

## **§ 14 Aufgaben des Bundesvorstands**

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung des Bundestages, insbesondere die Bestellung einer Wahlkommission (§ 12 Abs. 11).
- (3) Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Bundestage.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- (5) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Ordentlichen Vereinsmitgliedern (§ 7 Abs. 3).
- (7) Aufnahme und Kündigung von DienstnehmerInnen des Vereins.
- (8) Beitritt zu Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen bzw. Kündigung einer solchen Mitgliedschaft.
- (9) Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, bei denen eine Wertgrenze von 1.500,- Euro überschritten wird und über alle beabsichtigten Kooperationsvereinbarungen.
- (10) Beschlussfassung über Förderungen von Landesorganisationen. Bei besonderer Dringlichkeit entscheidet der Bundesvorstand, auch in Angelegenheiten, die dem Bundestag vorbehalten sind. Solche Entscheidungen sind dem nächsten Bundestag zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Ergänzung von ausgeschiedenen Bundesvorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer:innen durch Kooptierung.

## **§ 15 Landestag**

- (1) Der Landestag ist die Mitgliederversammlung der Landesorganisation. Ein Ordentlicher Landestag findet alle vier Jahre, vor einem Ordentlichen Bundestag (§ 11, Abs 1) statt.
- (2) Ein Außerordentlicher Landestag ist auf Beschluss des Landesvorstands, auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen fünf Wochen einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den Ordentlichen als auch zu den Außerordentlichen Landestagen sind alle Ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin auf dem Postweg oder per E-Mail an die von den Mitgliedern dem Verein bekannt

- gegebenen (E-Mail-)Adressen einzuladen. Die Anberaumung des Landestags hat unter Angabe von Ort, Uhrzeit und Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung hat durch den/die Landes-Präsidenten/Präsidentin zu erfolgen. Beruft der/die Präsident:in die Sitzung des Landestags nicht zeitgerecht ein, obliegt die Einberufung den Vizepräsident:innen.
  - (5) Anträge an den Landestag sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Sitzung bei dem/der Präsident:in der Landesorganisation schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
  - (6) Der Landestag besteht aus allen Ordentlichen Mitgliedern der Landesorganisation. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist nach einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten – das aktive Wahlrecht nach einer Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten möglich.
  - (7) Der Landestag ist beschlussfähig, wenn er statutengemäß geladen wurde und zum festgesetzten Termin die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - (8) Ist der Landestag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung ein weiterer Landestag statt, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
  - (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen beim Landestag erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (10) Den Vorsitz beim Landestag führt der/die Präsident:in, in deren/dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Landesvorstandsmitglied den Vorsitz.
  - (11) Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Rechnungsprüfer:innen des Bundes sind berechtigt, am Landestag teilzunehmen.

## **§ 16 Aufgaben des Landestages**

Dem Landestag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen
- (2) Entlastung des Landesvorstandes
- (3) Enthebung einzelner Landesvorstandsmitglieder oder des gesamten Landesvorstands von der Funktion
- (4) Wahl des Landesvorstands und der RechnungsprüferInnen
- (5) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- (6) Wahl der Delegierten für den Bundestag
- (7) Beschlussfassung über die Einrichtung von Bezirks- oder Ortsgruppen

**§ 17 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten/der Präsidentin, bis zu zwei Vizepräsidenten/innen, dem/der Schriftführer/in und seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und seinem/seiner Stellvertreter/in.
- (2) Neben den oben angeführten Funktionen können weitere Mitglieder mit konkreten Aufgaben im Landesvorstand betraut werden, wobei die Gesamtzahl der Mitglieder 15 nicht übersteigen darf.
- (3) Landesorganisationen mit mehr als 10 und weniger als 30 Ordentlichen Mitgliedern, haben zumindest Präsident:in, Schriftführer:in und Kassier:in zu wählen.
- (4) Besteht eine Landesorganisation aus mehr als 30 Ordentlichen Mitgliedern, sind eigene Rechnungsprüfer:innen zu wählen. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keine weiteren Funktionen im Verein innehaben.
- (5) Der Landesvorstand und die Rechnungsprüfer:innen werden vom Landestag gewählt.
- (6) In den Landesvorstand wählbar sind Ordentliche Mitglieder nach einer mindestens 6 Monate andauernden Mitgliedschaft.
- (7) Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum nächsten Landestag zu kooptieren.
- (8) Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar lange Zeit oder überhaupt aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich einen Außerordentlichen Landestag zum Zweck der Neuwahl eines Landesvorstands einzuberufen.
- (9) Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, obliegt die Einberufung dem Bundesvorstand.
- (10) Die Funktionsperiode des Landesvorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (11) Der Landesvorstand wird von dem/der Präsident:in, in dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter:n, auf dem Postweg oder per E-Mail an die von den Mitgliedern bekannt gegebenen (E-Mail-)Adressen, oder mündlich bei Bedarf einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Landesvorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (12) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht (wenigstens eine Woche vor dem Zusammentreten) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (13) In dringenden Angelegenheiten kann die Beschlussfassung auch mittels Rundlaufbeschluss erfolgen.
- (14) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsident:in den Ausschlag.
- (15) Bei einem Rundlaufbeschluss gemäß Abs. 5 zweiter Satz sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes mittels E-Mails über den Inhalt der erforderlichen

Beschlussfassung zu informieren und sind diese zur Stimmabgabe aufzufordern.

- (16) Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Landesvorstandsmitglied oder jenem Landesvorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (17) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Landesvorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 18) und Rücktritt (Abs. 20).
- (18) Der Landestag kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- (19) Der Landestag hat in diesem Fall unverzüglich neue Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen.
- (20) Die Landesvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Landesvorstand, im Falle des Rücktritts von mehr als der Hälfte der Mitglieder, oder des gesamten Landesvorstandes, an den Landestag zu richten.
- (21) Tritt mehr als die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder zurück, ist unverzüglich ein Landestag zur Neuwahl des gesamten Landesvorstandes einzuberufen.
- (22) Der Landesvorstand tritt mindestens 2-mal jährlich zusammen
- (23) Die Abhaltung von Landesvorstandssitzungen als Videokonferenz ist zulässig, sofern dies durch die Umstände zweckmäßig ist.
- (24) Der Bundesvorstand ist von allen personellen Änderungen im Landesvorstand und bei den Landes-Rechnungsprüfer:innen zeitnah zu informieren.

## **§ 18 Aufgaben des Landesvorstands**

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung der Landesorganisation.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Vorbereitung des Landestages, insbesondere die Bestellung einer Wahlkommission.
- (5) Einberufung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Landestage.
- (6) Verwaltung des von der Landesorganisation vereinnahmten Vereinsvermögens und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- (7) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

- (8) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Wirkungsbereich der Landesorganisation und beabsichtigte Kooperationsvereinbarungen.
- (9) Beschlussfassung über die Förderungen von Bezirks- oder Ortsorganisationen.
- (10) Kooptierung von Landesvorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer:innen
- (11) Erstellung einer Jahresvorschau über die kommenden geplanten Aktivitäten
- (12) Aufbereitung von Beiträgen aus seinem Vertretungsbereich für die Veröffentlichung auf der bundesweiten Homepage

## **§ 19 Bezirks- und Ortsgruppen**

- (1) Der Landesvorstand kann die Einrichtung von Bezirks- und Ortsgruppen beschließen
- (2) Die Einrichtung einer Bezirks- oder Ortsgruppe ist ab 20 Mitglieder zulässig.
- (3) Für die Wahl und Geschäftsführung von Bezirks- und Ortsgruppen, gelten die Bestimmungen der §§ 15 - 18 sinngemäß.

## **§ 20 Rechnungsprüfer:innen**

- (1) Vom Bundestag sind 3 Rechnungsprüfer:innen für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Alle Organe des Vereins haben den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die geforderten Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfer:innen haben das Recht, an allen Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Auf ihr Verlangen sind ihnen alle Sitzungstermine, die Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Vereinsorgane zeitgerecht zu übermitteln.
- (6) Landesorganisations mit mehr als 30 ordentlichen Mitgliedern, haben 2 eigene Rechnungsprüfer:innen zu wählen. Diese sind vom jeweiligen Landestag für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
- (7) Ihr örtlicher Wirkungsbereich umfasst die Kontrolle der gesamten Landesorganisation.
- (8) Für die Rechnungsprüfer:innen der Landesorganisationen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Ziffern 2 - 5 sinngemäß.
- (9) Die Rechnungsprüfer:innen der Landesorganisationen haben die Rechnungsprüfer:innen der Bundesorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und über relevante Wahrnehmungen und Erkenntnisse ihres Wirkungsbereiches zu informieren.

- (10) Ausgeschiedene Rechnungsprüfer:innen sind vom Bundesvorstand - im Falle des Ausscheidens von Landesrechnungsprüfer:innen vom Landesvorstand - durch Kooptierung zu ergänzen.

## **§ 21 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und ist auf Antrag eines Mitglieds an den Vorstand durch diesen für den jeweiligen Streitfall zu bestellen.
- (3) Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem binnen zwei Wochen je ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht.
- (4) Nach Verständigung durch den Bundesvorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen 14 Tagen ein drittes Ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die beiden nominierten Schiedsrichter:innen haben den/die von ihnen gewählte/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes unmittelbar nach der Wahl dem Bundesvorstand bekanntzugeben.
- (5) Kommt eine Wahl des/der Vorsitzenden binnen 14 Tagen nicht zustande, hat jede/r nominierte Schiedsrichter:in dem Vorstand zwei Ordentliche Mitglieder als Vorsitzende vorzuschlagen. Der Vorstand wählt sodann unter den Vorgeschlagenen die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes.
- (6) Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (7) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme des Bundestags - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (8) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen das passive Wahlrecht besitzen.
- (9) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 22 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Bundestag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Dieser Bundestag hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat er eine/n Liquidator:in zu berufen und darüber zu entscheiden, wem das nach Abdeckung der Passiva

verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

- (3) Der letzte Bundestag hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und den jeweils gültigen Vorschriften gemäß zu verlautbaren.

## **§ 23 Wahlrecht**

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Wahlen in alle Organe des Vereins.

- (1) Ordentliche Mitglieder haben nach 3-monatiger Mitgliedschaft das aktive und nach 6-monatiger Mitgliedschaft das passive Wahlrecht für Organe jener Orts-, Bezirks- oder Landesorganisation, wo sich ihr Hauptwohnsitz befindet. Der freiwillige Übertritt in eine andere Orts-, Bezirks- oder Landesgruppe ist nur einmal während einer Wahlperiode zulässig.
- (2) Die Landesorganisationen haben dem Bundesvorstand spätestens 2 Wochen vor einer Wahl die Wahlvorschläge, sowie Zeit und Ort der Wahl, zu übermitteln.
- (3) Alle Wahlen sind geheim und persönlich mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (4) Gewählt sind jene Kandidat:innen, welche die absolute Mehrheit (50 % und 1 Stimme) der gültigen abgegebenen Stimmen erreichen.
- (5) Erreicht bei mehreren Kandidat:innen für eine Position niemand die absolute Mehrheit, ist zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Bleiben Mandate frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, ist von der Wahlvorschlagskommission ein neuerlicher Wahlvorschlag für die freien Sitze zu erstellen.
- (7) Die Wahl auf dem Stimmzettel erfolgt durch Streichung oder Nicht-Streichung eines oder mehrerer Kandidat:innen.

## **§ 24 Finanzielle Beziehungen**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge des Vereins RED BIKER werden durch den Bundesvorstand vereinnahmt und durch den/die Kassier:in des Bundesvorstandes in Zusammenwirken mit der Mitgliederverwaltung statutengemäß verwaltet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen dem Bundesvorstand und den Landesorganisationen mit gewählten Landesvorständen geteilt.
- (3) Über das Teilungsverhältnis bestimmt der Bundestag. Es ist dabei der Grundsatz zu beachten, dass alle Organe des Vereins ihre statutengemäßen Aufgaben erfüllen können.

- (4) Der Bundesvorstand hat den Landesorganisationen mit Abrechnungsstichtag 30. Juni jeden Jahres ihre Anteile an den bis zu diesem Zeitpunkt vereinnahmten Mitgliedsbeiträgen zu überweisen.
- (5) Offene Mitgliedsbeiträge hat der Bundesvorstand unter Beteiligung der Landesorganisationen zu betreiben und die auf Grund der Betreibungen hereingebrachten Mitgliedsbeiträge den Landesorganisationen nach erfolgtem Jahresabschluss anteilig zu überweisen.
- (6) Anlässlich der Überweisungen ist den Landesorganisationen eine Aufstellung der vereinnahmten und offenen Mitgliedsbeiträge zu übermitteln.
- (7) Die Landesorganisationen können beim Bundesvorstand schriftlich und begründet die Bereitstellung von Finanzmitteln für künftige konkrete Vorhaben beantragen.
- (8) Derartige Mittel dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes und der Statuten des Vereins verwendet werden. Der Bundesvorstand hat darüber binnen angemessener Zeit begründet zu entscheiden.
- (9) Die Landesorganisationen sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Bundesvorstand und den Rechnungsprüfer:innen unter Beachtung der Statuten durch Sponsor:innen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen eigene Einnahmen aus der Vereinstätigkeit zu erlösen und zu verwalten. Vermächtnisse bleiben hiervon unberührt.

## **§ 25 Geschlechtergerechte Funktionsbezeichnung**

Alle im Verein ausgeübten Funktionen sind geschlechtergerecht zu bezeichnen. Bei Publikationen und Aussendungen wird auf geschlechtergerechte Formulierungen geachtet.

## **§ 26 Übergangsbestimmung**

Die Red-Biker-Zweigvereine in der Steiermark und in Wien bestehen bis zu deren Selbstauflösung durch die vereinsrechtlich dazu berufenen Organe, unbeschadet der in diesem Statut getroffenen Bestimmungen, weiter.